

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts vom 17. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

„§ 6 a

Ortsheimatpfleger/-innen, Entschädigung

- (1) Die Ortsheimatpfleger/-innen sind ehrenamtlich.
- (2) Für Ihre Bestellung, Rechtsstellung und Aufgaben sind die Richtlinien für die Heimatpflege der Stadt Eggenfelden maßgeblich.
- (3) Die Stadt Eggenfelden gewährt eine monatliche Aufwandsentschädigung mit Auslagenpauschale in Höhe des in § 6 Abs. 2 genannten Betrages.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

84307 Eggenfelden, 15.09.2020
Stadt Eggenfelden

Martin Biber
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 15.09.2020 in der Stadtverwaltung Eggenfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.09.2020 angeheftet und am 15.10.2020 wieder entfernt.

84307 Eggenfelden, 15.09.2020

Stadt Eggenfelden

Martin Biber
Erster Bürgermeister